

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS

2 Rv 150/14 OLG Naumburg
11 Ns 4/14 LG Halle
421 Js 13244/12 StA Halle (Saale)

In der Strafsache

gegen ...

Verteidiger: ...

wegen Volksverhetzung

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Naumburg

am 22. Oktober 2015

gemäß § 349 Abs. 4 StPO

b e s c h l o s s e n:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Halle vom 23. Juni 2014 aufgehoben.

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Landeskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Weißenfels hatte den Angeklagten mit Urteil vom 1. Oktober 2013 wegen Volksverhetzung in drei Fällen zur Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 30,00 € verurteilt.

Das Landgericht Halle hat die Berufung des Angeklagten als unbegründet verworfen. Hiergegen richtet sich seine form- und fristgerecht eingelegte Revision, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt und das Verfahren beanstandet.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Revision gemäß § 349 Abs. 2 StPO zu verwerfen.

II.

Die Revision ist zulässig und hat mit der Sachrüge Erfolg. Auf die Verfahrensrüge kommt es daher nicht mehr an.

Die Feststellungen tragen die Verurteilung des Angeklagten nicht.

Gegen die vom Landgericht vorgenommene Auslegung der Äußerungen des Angeklagten bestehen durchgreifende rechtliche Bedenken. Zwar sind die Feststellungen des Tatrichters für das Revisionsgericht grundsätzlich bindend. Das gilt auch für die Auslegung von Texten. Voraussetzung ist jedoch, dass der Tatrichter den Sachverhalt erschöpfend gewürdigt hat. Bei mehrdeutigen Äußerungen müssen sich die Gerichte im Bewusstsein der Mehrdeutigkeit

mit den verschiedenen Deutungsmöglichkeiten auseinander setzen und für die gefundene Lösung nachvollziehbare Gründe angeben (vgl. BVerfGE 93, 266 [295 f.]; 94, 1 [10]).

Ein sachlich-rechtlicher Fehler liegt vor, wenn der Tatrichter die Möglichkeit mehrerer Folgerungen nicht erkannt oder eine lediglich mögliche Schlussfolgerung für zwingend erachtet und deshalb bei seiner Überzeugungsbildung andere denkbare Schlüsse außer Acht gelassen hat. Grundlage für die Bewertung jeder Meinungsäußerung ist die Ermittlung ihres Sinns. Dabei kommt es nicht auf nach außen nicht erkennbare Absichten des Urhebers der Äußerung an, sondern auf die Sichtweise eines verständigen Empfängers unter Berücksichtigung der für ihn wahrnehmbaren, den Sinn der Äußerung mitbestimmenden Umstände (vgl. BVerfGE 93, 266, 295).

Dies zugrunde gelegt, hat sich das Landgericht nicht hinreichend mit möglichen anderen Auslegungsmöglichkeiten der Texte auseinandergesetzt, teilweise hat es den Äußerungen einen Sinngehalt unterstellt, der ihnen so nicht entnommen werden kann.

Das Landgericht hat folgende Feststellungen getroffen:

a) Ab dem 16. Juni 2012 schrieb der Angeklagte in einem am 23. Februar 2012 unter dem Titel „...“ eingeleiteten Diskussionsforum folgendes (die Doppelunstreichungen im Nachfolgenden erfolgten durch das Gericht):

H. P. :
16. März 2012 at 18:05

Achwo, bürgerlein, daselbst hier im net gelesen. und Sie können's auch, wenn Sie wollen.

ich mach auch keine Holocaustleugnung, obwohl ja noch niemand das Wort so richtig definiert hat. Das ist wohl ja erst mit irgendso nem Ami-Horrorfilm gemacht worden. Oh- die Zeugen. Das isse ja: Von denen hat noch keiner ein Kreuzverhör überstanden, ohne sich in dollste Widersprüche zu verwickeln. Aber das ist Ihnen sicher auch bekannt. Darf nur nicht laut werden stimmt's? Das ist wie mit den 6 Mi0 oder auch Elfen, nicht? heut soll das ja nur noch eine symbolische Zahl sein oder gibt's irgeneinen ernsthaften Historiker, der die noch für wahr hält? Zu den Zeugen – ein Beispiel: Arnold Friedmann

“Arnold Friedman, behauptete, er hätte anhand des Rauches erkennen können, ob gerade “dicke oder dünne Menschen, Ukrainer oder Polen” im Krematorium verbrannt wurden. Er trat 1985 im (ersten) Zündel-Prozeß als Zeuge der Anklage auf. Im Kreuzverhör gab er schließlich zu, daß seine “Augenzeugenberichte” frei erfunden waren.”

Das einzige, was stimmt, ist das manche auch auf schwarz-weiß-rot stehen. Aber auch das ist ihre Sache und keine Schlechte. Übrigens haben Sie mit den Tätowierungen angefangen – schon wieder vergessen?

Zu den Todesmärschen: warum blieben dann laut Wikipedia 7000 Insassen von

Auschwitz zurück. Haben die sich's also doch aussuchen können. Waren übrigens Frauen und Kinder dabei. Sehen sogar gut ernährt aus – zumindest auf dem Foto. Muß also doch mindestens Ausnahmen von der Rampen-Sortiererei gegeben haben.

Noch sonne Ungereimtheit:

Das Vernichtungslager Birkenau besaß (in der Nähe der Krematorien) einen Sportplatz, ein modernes Krankenhaus mit 60 Ärzten, 300 Krankenschwestern.

In einer Zusammenstellung, die das Internationale Auschwitzkomitee veröffentlicht, berichtet eine Hebamme von 3 000 Geburten innerhalb von 2 Jahren im Vernichtungslager Birkenau, mit, wie sie selbst sagt, außergewöhnlicher Erfolgsrate (Jüdinnen und andere).

Übrigens sollten Sie mal unter "Der Augenzeuge nachschauen. Etwas sehr Wissenswertes, was da so alles ans Licht kommt:

In Dänemark hat man nach dem Krieg in Konzentrationslagern -oder sollte man besser auch Vernichtungslager sagen- zwischen 10.000 (zugegen) und 30.000 Menschen, vorzugsweise Kinder verhungern lassen. Deutsche Flüchtlinge. **Soviel zur speziell deutschen Bestialität!**

Der Angeklagte hat sich hierzu eingelassen, „die unter III 2a) genannte Veröffentlichung gehe auf die Autobiografie des Schriftstellers und Holocaustüberlebenden Elie Wiesel zurück, in der dieser schrieb, dass er mit seinem Vater im Konzentrationslager Auschwitz interniert gewesen sei und dort vor die Wahl gestellt worden sei, zusammen mit dem gegen Ende des Krieges abziehenden Wachpersonal in Richtung Westen zu ziehen oder aber im Lager zu verbleiben.“

Das Landgericht sieht in der gekennzeichneten doppelt unterstrichenen Äußerung eine Verharmlosung des unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Völkermordes.

Der Tatbestand des § 130 Abs. 3 StGB erfordert ein ausdrückliches quantitatives oder qualitatives Bagatellisieren von Art, Ausmaß, Folgen oder Wertigkeiten einzelner oder der Gesamtheit nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen (vgl. Fischer, StGB, 62. Auflage, § 130 RdNr. 31 m.w.N.).

Solches hat der Angeklagte nicht getan. Er leitet seine Äußerung mit dem Bemerkten: „Zu den Todesmärschen“ ein. Hieraus wird ersichtlich, dass er im Rahmen der auf dem Board stattfindenden Diskussion auf einzelne Teilaspekte der Todesmärsche eingehen will. Im Anschluss hieran gibt er die Tatsache an, dass bei der Räumung des Lagers Auschwitz nach Wikipedia ca. 7.000 Insassen zurück geblieben sind. Hierin liegt schon deshalb keine Verharmlosung, weil der Angeklagte die aktuellen Daten des Online-Lexikon Wikipedia zutreffend wiedergegeben hat. Soweit er hieraus den Schluss zieht, dass jedenfalls diese

zurückgebliebenen Personen sich aussuchen konnten, ob sie mit der Wachmannschaft nach Westen abziehen oder im Lager verbleiben, ist diese Vermutung jedenfalls teilweise historisch belegt. Hierauf hat der Angeklagte in seiner Einlassung hingewiesen. Im Hauptlager und im Lager Birkenau wurden die Insassen zumindest zum Teil vor die Wahl gestellt, mit dem Wachpersonal nach Westen abzurücken oder im Lager zu verbleiben. Über die Motive des Wachpersonals kann dabei lediglich spekuliert werden. Der Angeklagte hat damit den reinen Fakt der zumindest teilweise vorhandenen „Wahl-Situation“ dargestellt, welchen er mit anderen Forumsschreibern diskutierte. Danach schrieb der Angeklagte, ebenfalls historisch zutreffend, dass sich unter den Überlebenden auch Frauen und Kinder befanden. In diesem Zusammenhang äußerte der Angeklagte, dass Frauen und Kinder gut genährt aussehen, schränkt diese Aussage jedoch selbst ein, indem er hinzufügt: „zumindest auf dem Foto“. Dieser Nachsatz kann so verstanden werden, dass der Angeklagte nicht behaupten will, dass der Ernährungszustand der überlebenden Insassen des Lagers Auschwitz tatsächlich gut war, sondern dass es bei den auf dem Foto Abgebildeten so aussieht. Durch diese Inbezugnahme stellt der Angeklagte klar, dass er zu den Umständen im Konzentrationslager Auschwitz generell keine Aussage treffen will. Aus diesem Grund scheidet eine Verharmlosung aus.

Soweit das Landgericht ein Verharmlosen in der nicht ausreichenden Darstellung der existentiellen Charakter der „Wahl-Entscheidung“ sieht, hat die Verteidigung zu Recht ausgeführt, dass das mangelnde Äußern von ausreichender moralischer Abscheu oder mangelnde Darstellung des Gesamtzusammenhanges bei der Diskussion eines Teilaspektes für die Verwirklichung des Tatbestandes des § 130 Abs. 3 StGB nicht ausreicht (vgl. für die Straflosigkeit einer „emotionsneutralen“ Schilderung Fischer a.a.O., m.w.N.). Zu Recht beanstandet die Verteidigung weiter, dass die Zusammenfassung der Aussage über die „Wahlmöglichkeit“ der KZ-Insassen mit der Verknüpfung von gut ernährten Frauen und Kindern zu einem „Idyll, in dem sich gut ernährte Frauen und Kinder aussuchen können, ob sie lieber gehen oder lieber bleiben wollen“ durch das Landgericht eine tendenziöse Auslegung des vom Angeklagten Geschriebenen darstellt. Insofern ist jedenfalls auch die Auslegung möglich, dass der Angeklagte historisch belegte Gegebenheiten wiedergeben und seine Eindrücke zu Quellenmaterial (hier dem Foto) wiedergeben wollte, ohne ein quantitatives oder qualitatives Bagatellisieren von Art, Ausmaß, Folgen oder Wertigkeiten der Gewaltmaßnahmen im Lager Auschwitz vorzunehmen.

b)

Ab dem 14. November 2012 war unter dem auf der genannten Seite angelegten Themenlink „Politik“ folgender Text veröffentlicht:

Auschwitz, Majdanek – wann platzt die nächste Lüge?

14. November 2012

Die "Berliner Zeitung" schrieb am 04.01.06:

78.000 TOTE IN MAJDANEK – Forscher der polnischen KZ-Gedenkstätte revidiert Zahlen nach unten!
Das KZ Majdanek (oder auch Lublin) wurde Juli 1944 von sowjet. Truppen eingenommen, worauf eine polnisch-sowjetische Untersuchungskommission die Zahl der Todesopfer auf etwa 1,5 Millionen bezifferte. Spätere Schätzungen relativierten sich dann schon auf 235.000 Menschen, davon 110.000 Juden. So heißt es noch in offiziellen Texten der Gedenkstätte Lublin.

Tomasz Kranz, der Leiter ihrer wissenschaftlichen Abteilung, hat nun völlig neue Berechnungen vorgelegt, die in der Zeitschrift "Zeszyty Majdanka" (Majdaneker Hefte), Band 23 erschienen sind. Er kommt auf eine Gesamtzahl von 78.000 Toten. Die Differenz erklärt sich vor allem daraus, dass Kranz die Zahl der nichtjüdischen Opfer weit geringer ansetzt als bisher üblich. Die der jüdischen Opfer schätzt er – wie er bereits in einer vorangegangenen Arbeit darlegte – auf 59.000.

Opferzahl auf 5% oder ein Drittel reduziert!

Je nachdem, von welcher Ausgangszahl – Propagandalüge? – man ausgeht. Es ist erstaunlich: Ständig müssen die Opferzahlen deutscher Verbrechen auf Bruchteile ihrer behaupteten Größenordnungen reduziert werden. Anders herum hab ich es noch nie gehört. Das heißt, genau genommen habe ich auch nichts von der Reduzierung gehört. Wenn überhaupt, steht dies irgendwo in einer Postille oder im Kleingedruckten. Es ist nie öffentliches Thema. Obwohl ich die Nachrichtenteile aller Medien immer sehr aufmerksam verfolgt habe, muß mir das doch glatt durchgerutscht sein. Die Reduzierungen der 4 Millionen von Auschwitz um 90 Prozent schon 2002 und diese Reduzierung von Majdanek um 95 % oder 66 % dann 2006 sind so laut beschwiegen worden, daß man selbst mit Hörrohr oder Lupe nichts wahrnehmen konnte.

Sind entlastende Momente zugunsten Deutschlands "pfui", tabu?

Darf darüber nicht gesprochen werden, damit die Diener an den zu Tausenden Tonnen errichteten Denkmälern ja auch tief genug werden? Die entsprechenden Verfolgungsprozesse fanden immer mit der Drohkulisse – muß man ja inzwischen sagen – dieser enorm überhöhten Opferzahlen statt. Der Holocaust, insbesondere Auschwitz sind der Gründungsmythos der Bundesrepublik nach Aussage aller ihrer relevanten Kräfte. Von Regierung über Bundespräsident bis hin zum Verfassungsgericht.

Der bundesdeutsche Gründungsmythos zu 90 Prozent nur Propaganda?

Wann wollen wir endlich darüber reden? Soll die Propagandalüge weiterhin deutsches Leben und Handeln bestimmen? Welche Zahl kippt als nächste? In Treblinka hat eine englische Forscherin Bodenuntersuchungen angestellt. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor. Aber die bisherigen Andeutungen lassen vermuten, daß keinesfalls die von der Gedenkstätte propagierten eine Million Vergasteten dort verbuddelt gewesen sein können. Dafür hätte man mindestens zwei mehr als fußballfeldgroße und 10 Meter tiefe Gruben graben müssen. Per Hand gemäß den Schilderungen auf der entsprechenden Netzseite. Dies sind pyramidale Größenordnungen, die das Bodensonar wohl auch keineswegs belegen kann. Für mich steht fest:

Die seit Kindesbeinen gelernten deutschen Verbrechen sind Lügen!

Feindliche Propagandalügen der Sieger! Zumindest überwiegend. Oder andersherum gefragt: Was ist nicht gelogen? Wann wollen wir uns darüber ein ehrliches und uns und unseren Vorfahren gegenüber faires Bild machen. Und wieviel von dem Bösen, was bleibt, geht auf das Konto der Sieger, die mit ihrem flächendeckenden Bombardement für Millionen Tote verantwortlich sind. Wobei die zerstörte Infrastruktur und vernichteten Versorgungsgüter durch Hunger und Seuchen einen überwiegenden Teil des Sterbens verursachten. Sie haben nicht nur Millionen Deutsche umgebracht sondern direkt und auf diesem indirekten Wege auch Millionen Lagerinsassen.

Wann machen wir reinen Tisch – Tabula rasa?

Sind die Lügen über Deutschland und die Deutschen propagiert und uns eingepflichtet worden, damit die Sieger mit ihren eigenen Verbrechen sich dahinter verstecken können? Was bleibt von der angeblichen "Singularität" deutscher Verbrechen, wenn überall bald nur noch ein Bruchteil dessen übrig ist? Könnte es sein, daß das Ermorden, Vergewaltigen und Vertreiben von Abermillionen Deutschen ein Vielfaches

des von unsren Vorfahren verursachten Leides darstellt?

Sind die Verbrechen an den Deutschen nicht das wirklich "Singuläre"?

Was nirgends in der Geschichte der Menschheit sich auch nur näherungsweise wiederfindet. Müßten die Sieger als Mörder nicht auch ihre Verbeugung vor deutschen Denkmälern machen? Bauen wir deshalb keine, bzw. dürfen wir es deshalb nicht? Damit sich diese Frage erst gar nicht stellt? Müßten nicht auch deutsche Opfer millionenfach Wiedergutmachung bekommen? Wenn wir tausend Betonklötzer in die Mitte Berlins stellen für ermordete Juden, dann gehörten doch mindestens dreitausend daneben für ermordete Deutsche. Was ist los mit uns, daß wir dies verdrängen, unsre eigenen Vorfahren verleugnen und vergessen wollen.

Landsleute – wir töten unsre ermordeten Vorfahren ein zweites Mal!

Und das ist noch viel schlimmer. Daß die Fremden sie in den Dreck der Geschichte treten, ist nicht weiter verwunderlich. Von denen erwarte ich nichts, aber auch gar nichts. Aber wir modernen Neudeutschen in unsrer bequemen Satttheit? Noch keine Generation vor uns ist so brutalst möglich vergessend gewesen. Habt ihr keine Angst vor euerm eigenen Gewissen? Daß uns unsre Kinder und Enkel einst fragen: Was habt ihr getan? Die vom Schicksal am schlimmsten Getroffenen auch noch unterm Schleier des Vergessens versteckt? Wir sollten darüber reden.

Nicht erst, wenn auch die letzte Lagerlegende geplatzt ist!

Dann könnten nämlich Wut und Erregung darüber, ja sogar Haß auf die Lügner wieder in andere Extreme umschlagen. Das hatten wir ja schon einmal – nicht wahr, liebe Landsleute?

Das Landgericht sieht in der Äußerung: „Für mich steht fest: Die seit Kindesbeinen gelernten deutschen Verbrechen sind Lügen!“ eine Verharmlosung des unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Völkermordes.

Hierbei berücksichtigt das Gericht unzureichend den Äußerungszusammenhang, in dem die Aussage getätigt wurde. Im Artikel mit der Überschrift „Auschwitz, Majdanek – wann platzt die nächste Lüge?“ setzt sich der Angeklagte mit der Veröffentlichung von Tomasz Kranz, Historiker im Lager Majdanek, auseinander, der in seinen Veröffentlichungen zum Thema Opferzahlen von 78.000 Toten für das Lager Majdanek ausgeht. Dies stellt er in den Zusammenhang mit Opferzahlen der polnisch-sowjetischen Untersuchungskommission, die unmittelbar nach Einnahme des Lagers durch die Rote Armee von einer Opferzahl von 1,5 Millionen ausgegangen war. Im Weiteren zutreffend gibt er spätere Schätzungen der Opfer für das Lager Majdanek mit 235.000 wieder. Des Weiteren behauptet er – historisch wohl nicht zutreffend – eine Reduktion der Opferzahlen im Jahr 2002 für Auschwitz von 90 %. Anzumerken ist hierzu, dass die offiziellen Opferzahlen mit Stand 2006 von 4 Millionen auf ca. 1,3 Millionen Opfer korrigiert worden sind (vgl. Gedenkstätte und Museum Auschwitz-Birkenau: Anzahl der Nationalität der Opfer, in Englisch auf <http://en.auschwitz.org>) und (historisch umstrittene) Forscher, wie Fritjof Meyer, von noch geringeren Zahlen (510.000 Opfern) ausgehen.

Im Hinblick auf dieses Ins-Verhältnis-Setzen der korrigierten verringerten heutigen Opferzahlen zu früher propagierten Zahlen kann die Äußerung des Angeklagten durchaus im

Sinn der Verteidigung dahingehend verstanden werde, dass die früher – in der Kindheit des Angeklagten in den fünfziger Jahren – als „Allgemeingut“ gelehrten Zahlen der Opfer teilweise stark überhöht waren und gemeinhin in der Umgangssprache als „Lüge“ bezeichnet werden können. Eine völlige Leugnung des Völkermordes ist hierin nicht zu sehen, da der Angeklagte durchaus die Opferzahlen für Majdanek richtig wiedergibt und auch im Fall des Konzentrationslagers Auschwitz von einer signifikanten Anzahl von Opfern ausgeht.

Soweit der Angeklagte im Fall Auschwitz mit seinen Opferzahlen deutlich unter den heute offiziellen Opferzahlen bleibt, kann hierhin kein verharmlosendes Herunterrechnen gesehen werden. Ein Verharmlosen liegt vor, wenn der Äußernde die Anknüpfungstatsachen für die Tatsächlichkeit der NS-Gewalttaten herunterspielt, beschönigt oder in ihrem wahren Gewicht verschleiert (BGHSt 46, 36 [40]; 47, 278). Nicht erforderlich ist das Bestreiten des Völkermordes als historisches Gesamtgeschehen, es genügt ein „Herunterrechnen der Opferzahlen“ und sonstige Formen des Relativierens oder Bagatellisierens seines Unrechtsgehalts (BGH, Urt. v. 22.12.2004 – 2 StR 365/04 – RdNr. 24, juris m.w.N.). Im Gegensatz zum vermeintlichen Sachstand im Jahr 2004 liegen zu den Opferzahlen in Auschwitz keine über Jahrzehnte gesicherten Zahlen vor, vielmehr haben neuere Forschungen gezeigt, dass die über Jahrzehnte angenommene Opferzahl von 4 Millionen für das Lager Auschwitz deutlich übersetzt war. Wenn nun der Angeklagte sich auf, wenn auch historisch umstrittene Forschungen (hier wohl Fritjof Meyer) bezieht, die von noch geringeren Opferzahlen ausgehen, liegt hierin kein „verharmlosendes Herunterrechnen der Opferzahlen“.

Auch in der Aussage, wann die nächste „Lüge“ platzt, ist keine Verharmlosung. Insoweit nimmt der Angeklagte zunächst Bezug auf die jahrzehntelang als gesichert angesehenen Opferzahlen in Majdanek und Auschwitz, die sich beide als weit überhöht herausgestellt haben. In diesem Zusammenhang fragt er, wann und ob auch bei anderen den Deutschen zugeschriebenen Verbrechen neuere geschichtliche Erkenntnisse zu erwarten sind. Dies ist von der freien Meinungsäußerung gedeckt. In diesem Zusammenhang merkt der Senat an, dass neuere wissenschaftliche Forschung (Genforschung) erbracht hat, dass die zu DDR-Zeiten im Lager Buchenwald ausgestellten Lampenschirme, von denen damals behauptet wurde, sie seien aus Menschenhaut gefertigt, in Wahrheit aus Tierhaut hergestellt worden waren. Deshalb ist diese Äußerung des Angeklagten eher im Sinne der Verteidigung dahingehend zu werten, dass nicht die gesamte Darstellung des Holocaust eine „Propagandalüge der Sieger sei“, sondern die Anzahl der in einzelnen Lagern ermordeten oder andere nationalsozialistische Gewalttaten bisher unzutreffend dargestellt worden sind und weitere historische Forschungen hier neue Erkenntnisse bringen können.

c)

Am 07.12.2012 veröffentlichte er auf der genannten Internetseite folgenden Text:

Deutscher Mythos

7. Dezember 2012

Gewidmet Dr. H. Sch., der in Österreich eine 18 monatige Haftstrafe antreten mußte wegen verbotener Einträge in einem Internetforum.

Es lebe das Menschenrecht der freien Meinungsäußerung, welches in den freiheitlich-demokratischen Grundordnungen Deutschlands und Österreichs endlich so herrlich verwirklicht wurde: "Brüder, zur Sonne, zur Freiheit..."

Der Mythos und der Holocaust, das sind zwei große Dinger.
Und wem's davor nicht artig graust, der ist ein schlimmer Finger!
Sie können beide nicht so recht wohl von einander lassen.
Und wehe, dem ergeht es schlecht, ohn' knie'n und Händchen fassen!
Mit Lichtern noch wird's heimelig. Das gibt die schönsten Ketten.
Bei ihm' steht niemand nur für sich. Sie häng'n uns an wie Kletten.

Die Mythen sind ja überall bei Völkern hier auf Erden
stets Märchen aus der Zeiten Hall, aus Urgrund, Wuchs und Werden.
Das zeigt uns klar: S'ist eine Mär, wie's Lied der Nibelungen.
Wohl niemand gäb dafür Gewähr, daß Wahres rein gesungen.
Ein Körnchen zwar ist immer dran, als Einkorn der Geschichte.
Doch zieht man selbst ungläub'gen Mann deshalb nicht vor Gerichte.

Den Kindern nur ist's Märchen wahr und ihnen vorbehalten,
daß sie im Geiste sehen klar die nebligen Gestalten.
Doch ist der Mensch erwachsen dann, der Geist ihm wohl gereifet,
die Märchenwelt der kluge Mann durch Wissen abgestreifet.

Wo dieses aber nicht geschieht, bleibt kindisch der Verstand.
Wohl gar noch bis ins dritte Glied. Und was wird aus dem Land?
Wo keiner will erwachsen sein, grad, mit aufrechtem Gang
und stehen gar im Ringelreihn bei Holocaustgesang?

Erwachsen' Mann – so unbedarft kann es nicht weitergehn!
So vieles ist doch schon entlarvt als märchenhaft' Geschehn.
Das Einkorn ward millionenmal gestapelt, hoch, geschichtet
durch der Erzähler g'waltge Zahl zum Mythos uns verdichtet.

Den Vorteil der Erzähler zieht bei Märchen all auf Erden.
Die Zuhörer – wo das geschieht – woll'n unterhalten werden.
Der Unterhaltungswert im Land hier lang schon ist vergangen.
Zu oft erzählt und ohn' Verstand – wer will dem noch anhangen?
Nur noch mit Hilf' der Polizei, eifriger Standgerichte
bewahr'n die falsch' Erzählerei der düst'ren Mordgeschichte?

Der Mythos ist zum Gruseln gut, nicht für's reale Leben.

Dort braucht der Mensch zum Handeln Mut, nach Höherem zu streben!
Der Mensch ist doch ein ulkig' Ding: Will, kann und muß sich regen.
Und täglich steigt er in den Ring. Nur Kämpfen bringt ihm Segen!

Der Holocaust taugt nicht als Ziel der Seel' bei klarem Lichte.

Wir hab'n der bess'ren Mythen viel aus tausend Jahr'n Geschichte.
Uns dort zu gründen, bringt uns Heil und Zukunft deutschem Volke!
Die böse Mär' auf's Altenteil! Fort mit der düst'ren Wolke!

Das Landgericht vertritt die Auffassung, der Angeklagte habe dem Wort „Mythos“ die Bedeutung einer unwahren oder jedenfalls maßlos übersteigerten Geschichte beigelegt. Diese Auslegung findet in dem Text keine hinreichende Grundlage.

Der Angeklagte hat sich unwiderlegt dahingehend eingelassen, dass er mit dem Text die Formulierung des ehemaligen Außenministers Joseph (Joschka) Fischer aufgegriffen habe, nach der Auschwitz der wahre Gründungsmythos der Bundesrepublik sei. Er habe den Standpunkt vertreten wollen, dass dies denkbar ungeeignet sei, junge Menschen mit der deutschen Geschichte vertraut zu machen; es gebe in der deutschen Geschichte eine Vielzahl anderer Aspekte, die sich besser als Ideal für die Jugend eigneten.

Im Ausgangspunkt zutreffend weist das Landgericht darauf hin, dass der Begriff des „Mythos“ in unterschiedlicher Bedeutung benutzt werden kann

nämlich im Sinne von

- überlieferte Dichtung, Sage, Erzählung o.ä. aus der Vorzeit eines Volkes (die sich besonders mit Göttern, Dämonen, Entstehung der Welt, Erschaffung des Menschen befasst)
- Person, Sache, Begebenheit, die (aus meist verschwommenen, irrationalen Vorstellungen heraus) glorifiziert wird, legendären Charakter hat

oder

- falsche Vorstellung, „Ammenmärchen“, z.B. der Mythos von ihrer Jungfräulichkeit.

In der zweiten Bedeutung werde der Begriff verwendet, wenn in der Politik oder der politischen Soziologie gelegentlich von Auschwitz als dem Gründungsmythos der Bundesrepublik die Rede ist. Damit sei eine Ursprungserzählung gemeint, die identitätsstiftend wirke und als verbindlich angenommen werde. Ob der zur Herrschaft des Nationalsozialismus von Deutschen begangene Völkermord geeignet sei, eine derartige identitätsstiftende Ursprungserzählung darzustellen, kann Gegenstand kontroverser Diskussion sein.

An einer solchen Diskussion hat sich der Angeklagte beteiligt und die aufgeworfene Frage verneint. Die Äußerung: „wir hab'n der bess'ren Mythen viel aus tausend Jahr'n Geschichte“ verdeutlicht, dass er den Begriff des Mythos nicht in der Bedeutung einer falschen Vorstellung oder eines Ammenmärchens verwendet hat.

Auch ergibt sich aus der Aufforderung, „die böse Mär aufs Altenteil“ zu schicken, keine Verharmlosung des Holocaust. Zu Recht weist die Verteidigung darauf hin, dass mit dem Wort Mär in aller Regel die Erzählung einer Geschichte verbunden wird. Dass diese unwahr oder erfunden sein soll, im Sinne eines Märchens, ergibt sich hieraus nicht. Beide Worte sind zwar verwandt, haben jedoch eine unterschiedliche Bedeutung. Eine andere Wertung ergibt sich hier auch nicht aus einer Bezugnahme auf ein „märchenhaftes Geschehen“. Anderenfalls hätte der Angeklagte dem Leser nicht empfohlen, sich auf die „bess`ren Mythen ... zu gründen,“ denn eine Gründung auf unwahre Geschichten wollte er nicht propagieren. Der Angeklagte hat den Holocaust auch an anderer Stelle des Gedichtes nicht als märchenhaftes Geschehen bezeichnet, sondern vielmehr als düstere Wolke. Im Zusammenhang mit dem Holocaust sei allerdings „vieles ...als märchenhaftes Geschehen“ entlarvt worden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der gesamte Holocaust ein märchenhaftes Geschehen darstellt, sondern einzelne Aspekte der Zurechnung nationalsozialistischen Unrechts nicht stimmen. Hier schlägt der Angeklagte den Bogen zu seinen früheren Aussagen, nach denen teilweise Verbrechen, die in seiner Kindheit noch den Nationalsozialisten zugeschrieben wurden, nach neueren historischen Erkenntnissen gar nicht oder nicht in dem angenommenen Umfang begangen worden sind.

Insgesamt gesehen liegt damit die Interpretation des Gedichtes im Sinne der Verteidigung, der Angeklagte habe hiermit gemeint, die deutsche Geschichte biete andere Anknüpfungstatsachen für die Gründung des Staates und seines Gemeinwesens als das Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, nahe.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

Henss

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Stötter

Richter
am Amtsgericht

Becker

Richter
am Oberlandesgericht